

RS Vfgh 2003/6/26 G168/01 ua, V51/01 ua

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.06.2003

Index

58 Berg- und Energierecht

58/02 Energierecht

Norm

B-VG Art139 Abs1 / Individualantrag

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag

EIWOG §21 Abs2

EIWOG §25 Abs10

Energie-RegulierungsbehördenG §16 Abs3

EnergieliberalisierungsG Art8

SystemnutzungstarifgrundsatV, BGBl II 51/1999, als Gesetz gemäß §66a Abs6 EIWOG idF BGBl I 121/2000

Verordnung des BMwA über die Bestimmung der Systemnutzungstarife, Z551352/140-VIII/1/99

Verordnung des BMwA über die Bestimmung der Systemnutzungstarife, Z551360/26-VIII/1/00

Leitsatz

Zurückweisung der Individualanträge auf Aufhebung von Bestimmungen des EIWOG sowie von Teilen der Systemnutzungstarifgrundsatverordnung und zweier Systemnutzungstarifverordnungen betreffend die Entgelte für Systemdienstleistungen; Anrufung der durch das Energieliberalisierungsgesetz geschaffenen Energie-Control Kommission und nach deren Entscheidung Anrufung der Gerichte zumutbarer Rechtsmittelweg hinsichtlich der den antragstellenden Betreibern von Kleinwasserkraftwerken in Rechnung gestellten Systemdienstleistungsentgelte

Rechtssatz

Die SystemnutzungstarifgrundsatV legt selbst keine Systemnutzungstarife fest, sondern war die Rechtsgrundlage für die Bestimmung der Systemnutzungstarife durch Verordnung. Die Antragsteller legen diesbezüglich nicht dar, inwieweit bereits die angefochtenen Bestimmungen unmittelbar und aktuell in ihre Rechtssphäre eingreifen und bekämpfen auch nicht in einer zulässigen Weise die auf der Grundlage der angefochtenen Bestimmungen ergangenen Ausführungsregelungen.

Wenn wie im vorliegenden Fall die Verbund APG bzw die TIWAG den Antragstellern das "Systemdienstleistungsentgelt" in Rechnung stellen, die Antragsteller dieses aber nicht bezahlen, so handelt es sich um "Streitigkeiten zwischen Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern über die aus diesem Verhältnis entspringenden Verpflichtungen, insbesondere die anzuwendenden Bedingungen und Systemnutzungstarife" (iSd §21 EIWOG idF BGBl I 121/2000 bzw BGBl I 148/2002). Gemäß §16 Abs1 Z5 Energie-RegulierungsbehördenG iVm§21 Abs2 EIWOG obliegt der Energie-Control Kommission die Schlichtung einer solchen Streitigkeit zwischen Marktteilnehmern. Auch die Antragsteller - als

diejenigen, denen das "Systemdienstleistungsentgelt" in Rechnung gestellt wurde - können die Energie-Control Kommission anrufen. Nach der Entscheidung der Energie-Control Kommission steht es den Antragstellern (arg "die Partei") frei, sich mit der Entscheidung "nicht zufrieden zu geben" und "die Sache" innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei Gericht anhängig zu machen (vgl §16 Abs3 Energie-RegulierungsbehördenG). Das gilt im Übrigen auch für den Fall, dass die Energie-Control Kommission den Antrag auf Streitschlichtung mangels Zuständigkeit zurückweist (vgl B v 01.10.02, B633/02 ua).

Entscheidungstexte

- G 168/01 ua, V 51/01 ua

Entscheidungstext VfGH Beschluss 26.06.2003 G 168/01 ua, V 51/01 ua

Schlagworte

Energierecht, Elektrizitätswesen, Gericht Zuständigkeit - Abgrenzung von Verwaltung, Kompetenz sukzessive, VfGH / Individualantrag

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2003:G168.2001

Dokumentnummer

JFR_09969374_01G00168_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at